

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 375/13 B

L 2 R 50/13 (Hessisches LSG)
S 13 R 127/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 30.9.2013 zugestellten Beschluss des Hessischen LSG vom 16.9.2013 mit einem am 18.10.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 22.10.2013 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 2.1.2014 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 19.11.2013 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 20.11.2013 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

